

Politische Stellungnahme des Landtagsklubs FRITZ – Bürgerforum Tirol zum neuen „Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz“

Erstellt durch: LA Dr. Andrea Haselwanter-Schneider

In diesem Gesetz fehlen entscheidende Rahmenbedingungen. Weder steht die Finanzierung, noch gibt es eine Verpflichtung zur Umsetzung für die Gemeinden. Es fehlt noch immer ein tatsächlich umfassendes ganzjähriges und ganztägiges Angebot an Kinderbetreuungsplätzen für ganz Tirol. Das neue Gesetz bringt zwar ein solches Angebot - aber nur in den reichen Gemeinden. Arme Gemeinden können sich die Umsetzung de facto nicht leisten.

Für den Fritz Landtagsklub – Bürgerforum Tirol gibt es im neuen Gesetz zahlreiche Schwächen:

- **Keine Verbindlichkeit:** Es wird zwar in den „Begriffsbestimmungen“ und „Zielen“ darauf hingewiesen, dass das Ziel des neuen Gesetzes darin besteht, eine ganztägige und ganzjährige Betreuung sicherzustellen, allerdings gibt es so **viele Ausnahmeregelungen** (bspw. Öffnungszeiten), dass wiederum kein verbindlicher Rahmen das Angebot auf einem einheitlichen Standard sichert und es so den Gemeinden überlassen sein wird, welche zeitliche Betreuung sie anbieten werden. **So wird es nach wie vor wohl keine flächendeckende, ganzjährige und ganztägigen Angebote in Tirol geben.**
- **Öffnungszeiten:** Bei der Festlegung der Öffnungszeiten ist auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Bedacht zu nehmen. Die Wochenöffnungszeit muss mindestens 25 Stunden und höchstens 60 Stunden betragen. **Die Landesregierung kann das Mindestanforderung jedoch weiter senken – auf immerhin nur mehr 20 Stunden pro Woche.** Diese Ausnahmeregelung (bspw. bei Kleingruppen) ist inkonsequent in Bezug auf die versprochene „Ganztägigkeit“ – kleine (Gruppen) fallen durch den Rost!

- **Finanzierung auf wackligen Beinen:**
 - Die Umsetzung durch die **Gemeinden** wird nach Leistungsfähigkeit erfolgen. 36 Gemeinden in Tirol können schon derzeit die laufenden Ausgaben nicht mit den laufenden Einnahmen abdecken. Auch lehnt der Gemeindeverband die Finanzierung durch die Gemeinden klar ab. Eine Umsetzung trotz der derzeitigen budgetären Situation wäre fahrlässig.
 - Auch ist ungeklärt welche budgetären Mittel nun verbindlich seitens des **Landes** zugesagt werden.
 - Ungeklärt ist der **tatsächliche Finanzierungsanteil der Eltern**. Was bedeutet in der Praxis „kostendeckend“? Ist etwa in der „Erhaltung der Kinderbetreuungseinrichtung“ auch die Erhaltung des Gebäudes udgl. miteinzuberechnen? Hinzu kommen Kosten für Mittagstisch und Transport.
Kinderbetreuung muss generell ganzjährig, ganztägig und gratis sein!

- Der Begriff „**Kinderbetreuungsgruppe**“ wird in der Detailbestimmungen des Gesetzes zwar immer wieder verwendet, er wird jedoch **nicht** in den **Begriffsbestimmungen näher definiert**. Dies sollte geschehen um bspw. klarzustellen, ob das ein Überbegriff für „Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen“ ist.

- Als Ziel wird die **Integration** im § 3 genannt, bei der weiteren Ausführung zur Integration wird aber deutlich, dass man davon weit entfernt ist. Die Integration eines Kindes bedarf nämlich der **Genehmigung durch die Landesregierung** (vgl. § 18 Abs. 2). Dies ist klar verfassungswidrig und widerspricht zudem der einschlägigen UN-Konvention sowie der Meinung des EuGH.

- Bei „**Einzelintegration und Integrationsgruppen**“ sind unterschiedliche Qualitätskriterien festgelegt. Wobei bei Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf „**heilpädagogische Maßnahmen**“ zu setzen seien. Es ist **nicht definiert** was darunter verstanden wird. Vom veralteten, medizinischen Begriff der Heilpädagogik (defizit- und therapieorientiert) sollte jedenfalls nicht ausgegangen werden.

- Eine **Bedarfsprüfung ist völlig unnötig**, da das Angebot auch in Gemeinden mit wenig Kindern vorhanden sein soll. Außerdem soll eine allfällige Bedarfsprüfung stets den tatsächlichen Bedarf erheben und nicht nur ein formaler Abgleich mit statistischen Daten sein.
- Ursprünglich sollte eine **zusätzliche Betreuungsperson** für Kindergartengruppen bereits ab 12 Kindern nötig sein, nun kommt sie erst ab dem 16. Kind zum Einsatz – und auch nur in der „Kernzeit“.
- **Aufnahmekriterien bzw. Ausschlusskriterien für Kinder:** Problematisch ist § 22 (4), in welchem festgelegt wird, welche Kinder im Falle von zu hoher Anmeldezahlen den Kindergarten nicht besuchen dürfen. Folglich ist das eine klare Diskriminierung einzelner Kinder. Besonders könnte es dann wieder Gemeinden geben, die eben Dreijährige nicht in den Kindergarten aufnehmen, da einfach zu wenig Platz vorhanden ist.
- **Gemeindeübergreifende Gruppen ohne Transport:** Insbesondere am Nachmittag und außerhalb des Kindergartenjahres sieht das neue Gesetz diese Form der Betreuung vor. An sich eine positive Entwicklung, jedoch müssen Eltern für den Transport selbst sorgen. Das ist praxisfern.
- **Angebotsreduktion bei privaten Betreuungseinrichtungen:** Vor allem betrifft dies die unter Dreijährigen - 86% der Kinderkrippen sind privat organisiert. Diese können mit neuen Bestimmungen allein nicht mehr überleben. Hierbei problematisch anzusehen sind oftmals die Maximalgruppengröße, die verpflichtende Früherzieherausbildung oder auch bauliche Bestimmungen. Somit ist die **ausreichende Förderung seitens der öffentlichen Hand grundlegend** und entscheidend. Klarheit über die zukünftige Unterstützung fehlt im Gesetz und soll erst durch Richtlinien der Landesregierung geschaffen werden.

Innsbruck, am 30. Mai 2010